

## BGE 44 III 125

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_44\\_III\\_125](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_III_125)

FR: ATF 44 III 125

IT: DTF 44 III 125

### Volltext

124 Kreisschreiben des Bundesgerichts. N- 34. Damit nun aber der Schuldner vor dem Zivilrichter seine Einreden aus dem Nachlassvertrag geltend machen kann, muss ihm ein Mittel zu Gebote stehen, um den Gläubiger. . der ihn auf Bezahlung des ganzen Pfandausfalls belangt, zu veranlassen. eine neue Betreibung einzuleiten, in welcher er Recht vorschlagen und auf diese Weise den Gläubiger zwingen kann. im ordentlichen Prozessverfahren seine Forderung zu beweisen.- Das Bundesgericht hat gestützt auf diese Erwägungen festgestellt, dass Art. 158 Abs. 2 SchKG dann nicht anwendbar ist, wenn der Pfandausfallschein für eine vor dem NachlassV'auftrag 'entstandene Forderung dem Gläubiger nach der Bewilligung des Nachlassvertrages zu- gestellt worden ist. In allen derartigen Fällen ist daher nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: Der Pfandausfallschein, der dem Pfandgläubiger gestützt auf eine nach Bewilligung des gewöhnlichen Nachlassvertrages vorgenommene Pfandverwertung zu- gestellt worden ist, enthebt ihn der Verpflichtung nicht, auch innert Monatsfrist gegen den Schuldner eine neue vollständige Betreibung mit Zustellung eines Zahlungsbefehles einzuleiten. Der Schuldner, der dem betreibenden Gläubiger Einreden aus dem Nachlassvertrag entgegenhalten will, kann sich gegen eine ohne vorangehendes- Einleitungsverfahren vorgenommene Pfändung binnen zehntägiger Frist beschweren und verlmgen, dass der Gläubiger, nachdem die Pfändung aufgehoben ist, gegen ihn ein neues, vollständiges Betreibungsverfahren anhebe. Mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung der Frage und die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der vorstehenden Grundsätze, sehen wir uns veranlass-t, Ihnen diese durch Kreisschreiben gemäss Art. 15 SchKG, Art. 17 und 23 OG zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen Sie, dafür zu sorgen, dass die untern Aufsichtsbehörden und die Betreibungsämter sich künftig daran halten. OfDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bern EJt.acheidungen der Schuldhetreibungs- und \_ Kookursummer a lrrlls da la Chambre des poursuites et. des faillites: 35. Intscheic1. . vom. 1e~ August 1918' i. S. .H. Müller IG' OU;. Ve~eilung. der von der Anhebung der Grundpfandbetrewung bis zur Verwertung auflaufen~en Mietzinsen. -Streitig-' keifen hierüber sind von den Aufsichtsbehörden zu beurtei- len. .... Verteilungsgrundsätze .. (Rechte des nicht betrei~ benden Gläubigers. - Rechte des Gläubigers dessen For.:. derung· aus dem LiegenschaftserJös gedeckt wird. ---. Wirkung. des Rückzuges des Ve.rwertungsbegehrens. .-.: Wirkung der Stellung des Verwertubgsbegehrens in einer nachgehenden Betreibung auf die· vom Gläubiger einer früheren Betreibung an den Mietzinsen erworbenen Rechte.) A. - Auf der dem Peter Wohlwend in Ebnat gehören- eteiligten Frau Schänzel in den Ausstand hätte begeben sollen. Der angefochtene Beschluss verletzte die Interessen der Gläubiger V. Klasse, weil dadurch die ihnen zukommende Dividende verkleinert werde. Ganz abgesehen davon, sei die Gläubigerversammlung überhaupt nicht kompetent,. einen Beschluss zu fassen, welcher eine Forderung privi- legiere. ohne dass dieses Privileg im Kollolmtionsplane zum Ausdruck komme, wodurch die interessierten Gläu- biger der

Möglichkeit beraubt würden, das Privileg auf, dem Wege des Kollokationsprozesses zu beseitigen. Rechtsanwalt S. namens Frau Schänzel beantragte in seiner Beschwerdeantwort die Abweisung der Beschwerde. Er bestritt nicht, mit allen von ihm vertretenen Stimmen für seinen Antrag gestimmt zu haben, behauptete aber, dass darin nichts Unerlaubtes erblickt werden könne; denn von Stimmensammlung oder Stimmenkauf sei keine Rede. Es sei nicht dargetan, dass seine Stellungnahme dem Willen der von ihm vertretenen Arbeiter widerspreche, sondern es müsse sogar angenommen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.